

SATZUNG
des
ZWECKVERBANDES
"WASSERVERSORGUNG ALBGAU"

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juni 1977 (GBl. S. 173) und § 14 der Verbandssatzung vom 22.05.1967 hat die Versammlung am 10. Februar 1978, zuletzt geändert am 23.3.1994, folgende Neufassung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name, Aufgaben und Sitz des Verbandes

1. Die Gemeinden
Ettlingen (mit den Ortsteilen Bruchhausen, Ettlingenweier, Oberweier, Schluttenbach, Schöllbronn und Spessart)
Karlsbad (für den Ortsteil Langensteinbach)
Malsch (mit den Ortsteilen Sulzbach und Völkersbach)
Marxzell (für die Ortsteile Burbach und Schielberg)

die Zweckverbände
Alb-Pfinz-Hügelland-Wasserversorgung
Wassergewinnungsverband Pfaffenrot-Spielberg-Etzenrot

bilden unter dem Namen "Wasserversorgung Albgau" einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
2. Er hat seinen Sitz in Ettlingen.

§ 2

Aufgaben

1. Aufgabe des Verbandes ist es, den Mitgliedern trinkbares Wasser zur Ergänzung eigener Wasserversorgungen zu liefern. Der Verband erstellt und betreibt die dazu erforderlichen Anlagen.

Der Verband kann auch Wasserversorgungsanlagen oder Teile solcher von Dritten übernehmen, sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserbezugsverträge abschließen. Er kann auch an Nichtmitglieder liefern, soweit dies ohne Benachteiligung seiner Mitglieder möglich ist.

2. Die Anlagen werden für den Fernwasserbedarf bemessen, der in der Wasserbedarfsermittlung des Albgauverbandes für das Jahr 2000 errechnet wurde (Anlage 1). Die Durchführung erfolgt nach einem Gesamtplan, der auch die Abgrenzung der Verbandsleitungen gegenüber den Anlagen der einzelnen Mitglieder (Wasserübergabestellen) enthält.
3. Für die Abgabe des Wassers ist neben dieser Satzung einer Wasserabgabesatzung maßgebend.
4. Der Verband ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinn der §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1977. Er betreibt die Wasserversorgungsanlage zur Förderung der Allgemeinheit ohne Erwerbszweck und ohne Gewinnabsicht.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen in ihrem Gebiet den Verband bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere stellen sie erforderliche Bestands- und Lagepläne zur Verfügung.

§ 4 Beteiligung

Die Beteiligung bemißt sich nach Litern je Sekunde (l/s) Bezugsmenge. Sie bestimmt das Stimmrecht in der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 2), das einzubringende Kapital (§ 15), die Baukostenzuschüsse (§ 16), die Betriebskostenumlage (§ 17) und die Auseinandersetzung bei der Auflösung des Verbandes (§ 20). Die in der Anlage 1 aufgeführten Mitglieder sind mit den dort angeführten Bezugsmengen beteiligt.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch einmalige Veröffentlichung in der Tageszeitung "Badische Neueste Nachrichten".

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung

**§ 6
Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 7 und 8), der Verwaltungsrat (§ 9) und der Verbandsvorsitzende (§ 10).

**§ 7
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung nur einen Vertreter. Vertreter einer Gemeinde ist der Bürgermeister, bei Verhinderung sein allgemeiner Stellvertreter oder ein Bediensteter. Vertreter eines Zweckverbandes ist dessen Vorsitzender, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Verbandsversammlung, das für ein Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden kann, bemißt sich nach der Beteiligungsquote (Anlage 1). Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Für jeweils weitere fünf volle v.H.-Teile erhält jedes Verbandsmitglied eine weitere Stimme. Das ergibt insgesamt 23 Stimmen.

**§ 8
Zuständigkeit und Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung beschließt über:
 - a. Die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Änderung von Beteiligungen und das Ausscheiden von Mitgliedern (§§ 1 und 19) sowie die Auflösung des Verbandes (§ 20);
 - b. den Gesamtplan (§ 2);
 - c. den Abschluß von Wasserbezugs- und Wasserlieferungsverträgen (§ 2);
 - d. die Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen (§ 2);
 - e. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates (§§ 9 und 10)!
 - f. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung (§ 11);
 - g. die Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen, des Gesamtbetrages der Kredite und des Höchstbetrages der Kassenkredite (§ 14);

- h. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung der Geschäftsleitung (§ 14);
 - i. die Regelung der Eigenprüfung (§ 14);
 - k. die Änderung der Verbandssatzung, den Erlaß, die Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen (§ 18);
2. Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Sie hat in der Regel 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn Mitglieder, die zusammen über mindestens 1/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl verfügen oder 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Im übrigen gelten die Bestimmungen der GO über den Gemeinderat entsprechend.

§ 9

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Mitglieder des Verwaltungsrates sind:
- a. der Verbandsvorsitzende,
 - b. die beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
 - c. drei weitere von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren aus ihrer Mitte zu wählende Vertreter.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Handelt es sich um ein weiteres Mitglied nach Ziff. 3, so hat die Verbandsversammlung für die Restdauer der Wahlzeit ein neues Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.

2. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind. Er bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor.
3. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung alsbald mitzuteilen.
4. Die Sitzungen des Verwaltungsrates, die der Vorberatung der Verhandlungen der Verbandsversammlung dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

5. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Verwaltungsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
7. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10

Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende sowie ein 1. und ein 2. Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen. Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.
2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates.
3. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates entscheiden. Der Verbandsvorsitzende hat dem Verwaltungsrat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.
4. Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung. Er ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für folgende weitere Angelegenheiten:
 - a. Ausführung und Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn im Einzelfall ein Betrag von DM 50.000,-- im Vermögensplan, DM 25.000,-- im Erfolgsplan nicht überschritten wird.
 - b. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Betrag DM 250.000,-- nicht übersteigt.
 - c. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert DM 25.000,-- nicht übersteigt.
 - d. Darlehenshingaben, wenn der Betrag DM 5.000,-- nicht übersteigt.
 - e. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Ablösung von Wasserrechten, wenn der Wert DM 50.000,-- nicht übersteigt.

- f. Verzicht auf Ansprüche des Verbandes, wenn der Betrag oder Wert DM 2.000,- übersteigt; Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert DM 25.000,- nicht übersteigt.
- g. Anstellung und Entlassung von Angestellten bis Vergütungsgruppe V b BAT und der Arbeiter im Rahmen des Stellenplanes.

**§ 11
Geschäftsleitung**

1. Die Verbandsversammlung kann Geschäftsführer bestellen.
2. Durch Dienstanweisung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, kann der Verbandsvorsitzende Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung zur dauernden Erledigung übertragen, insbesondere
 - a. den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden;
 - b. die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung und Betriebsführung, den Vollzug des Wirtschaftsplanes und die Anordnungsbefugnis;
 - c. die Vertretung des Zweckverbandes in Geschäften der laufenden Verwaltung und Betriebsführung unter der Bezeichnung "Zweckverband Wasserversorgung Albgau".
3. Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
4. Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.

**§ 12
Beamte**

Der Verband kann hauptamtliche Beamte ernennen.

**§ 13
Entschädigung der Verbandsorgane**

Die Gewährung von Sitzungsgeldern sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Verbandsorgane sind durch Satzung zu regeln.

III. Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß.
2. Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
3. Die Eigenprüfung im Sinne des § 111 GO und die Durchführung von Kassenprüfungen wird dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ettlingen gegen angemessenen Kostenersatz übertragen.

§ 15

Kapitalanteil der Mitglieder für die Bezugsrechte

1. Der Kapitalanteil beträgt DM 20.000,-- / l/s und ist in Jahresraten entsprechend den Investitionen nach dem Gesamtplan (§ 2 Abs. 2) aufzubringen.
2. Bei Neuaufnahme oder Erhöhung von Bezugsrechten gilt das Gleiche. Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen, mit der Maßgabe, daß der Kapitalanteil an den Wiederbeschaffungswert der Verbandsanlagen angeglichen wird.

§ 16

Baukostenzuschuß

1. Die nach Berücksichtigung von Staatszuschüssen, Darlehen und sonstigen Einnahmen verbleibende Finanzierungslücke ist von den Mitgliedern nach ihrer Beteiligung (§ 4) in Form von Baukostenzuschüssen zu decken.
2. Bei Neuanschließung oder Erhöhung von Beteiligungen können in den Aufnahmebedingungen Zuschüsse zu den Kosten der Anschlußleitungen festgesetzt werden, die bis zu 100% der nicht anderweitig gedeckten Kosten betragen. Werden durch die Beteiligung weitere Aufwendungen an den gemeinsamen Einrichtungen notwendig, sind diese ebenfalls durch einen einmaligen oder laufenden Zuschuß auszugleichen.

§ 17
Betriebskostenumlage

1. Der nicht betriebsbedingte oder nicht den Baukosten als Ingenieurleistung zurechenbare Personal- und Sachaufwand, die festen Kosten für die Wasserbeschaffung- und Verteilung (Zins- und Abschreibungsaufwand für die Verbandsanlagen sowie betriebsbedingter Personal- und Sachaufwand) einschl. Leistungs- und Grundpreis werden nach Maßgabe der Bezugsrechte in l/s auf die Mitglieder umgelegt.
2. Die beweglichen Kosten für die Wasserbeschaffung, Wasseraufbereitung- und Verteilung werden auf die Mitglieder nach Maßgabe der abgenommenen Wassermengen in cbm umgelegt. (Arbeitspreis).

IV. Änderung der Verbandssatzung, Auflösung des Verbandes

§ 18
Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden. § 19 bleibt unberührt.

§ 19
Ausscheiden von Mitgliedern

1. Das Ausscheiden eines Mitglieds bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Verbandsversammlung. Dem Ausscheiden kommt die Verminderung der Beteiligung gleich.
2. Das ausscheidende Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Es hat keinen Rechtsanspruch auf Auseinandersetzung des Verbandsvermögens. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Bedingungen für das Ausscheiden fest.

§ 20
Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden.
2. Soweit nicht das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes von einem künftigen neuen Träger übernommen werden, gehen sie auf die Verbandsmitglieder in dem in § 4 festgelegten Verhältnis über.

I. Übergangs- und Schlußbestimmungen

**§ 21
Ausgleich der Vorbelastungen**

Mitgliedern, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzungsänderung dem Planungszweckverband angehörten, werden die bisher geleisteten Umlagen als Beteiligungen gem. § 15 (Kapitalanteil) angerechnet.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(veröffentlicht am 6.8.1994)

Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes "Wasserversorgung Albgau"

Wasserbedarfsermittlung der Mitglieder für das Jahr 2000
 (§ 2 Abs. 2) zugleich Beteiligungsquoten nach § 4 und 7 Abs. 2

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 23.07.1979 wird der § 2 Abs. 2 der
 Verbandssatzung (Anlage 1) wie folgt geändert:

Stadt Ettlingen	206,34 l/s	=	48,55%	=	10 St.
Gemeinde Karlsbad	30,64 l/s	=	7,21%	=	2 St.
Gemeinde Malsch	35,19 l/s	=	8,28%	=	2 St.
Gemeinde Marxzell	11,18 l/s	=	2,63%	=	1 St.
ZV WV Alb-Pfinz-Hügelland	108,75 l/s	=	25,59%	=	6 St.
ZV WG Pfaffenrot-Spielberg- Etzenrot	32,90 l/s	=	7,74%	=	2 St.

zusammen	425,00 l/s	=	100,00%	=	23 St.
	=====				